

23.03.2026

Aktuelle Informationen im Überblick

Verhinderungspflege: neue Frist für Erstattungsanträge

Seit dem 01.01.2026 gilt für die Verhinderungspflege eine neue Frist zum Einreichen von Erstattungsanträgen. **Ein Erstattungsantrag muss jetzt spätestens bis zum 31.12. des auf die Leistung folgenden Kalenderjahres bei der Pflegekasse eingehen.** Ist eine Verhinderungspflege also z. B. in 2025 erbracht worden, muss die Erstattung bis zum 31.12.2026 bei der Pflegekasse beantragt werden.

Verhinderungspflege: rückwirkende Ansprüche für die Jahre 2022-2024

Bis zum 31.12.2025 galt: Verhinderungspflege konnte für die letzten 4 Jahre rückwirkend geltend gemacht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bestanden demnach ggf. noch **rückwirkende Ansprüche, die durch die Neuregelung erloschen sind.** Dies betrifft die Jahre 2022 bis 2024. Der Gesetzgeber hat bei der Neuregelung versäumt, eine Übergangsregelung zu schaffen, nach der die Ansprüche aus den Jahren 2022-2024 noch bestehen bleiben. Ob diese Übergangsregelung noch geschaffen wird, bleibt abzuwarten.

Falls Sie noch offene Erstattungsansprüche für die Verhinderungspflege aus den Jahren 2022-2024 haben und die Erstattung abgelehnt wird, legen Sie Widerspruch ein und weisen Sie darauf hin, dass die Pflegekasse ihrer Informationspflicht vor Inkrafttreten der neuen Frist nicht nachgekommen ist.

Hospizpflege wird nachrangig erbracht

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zu einem Alter von 27 Jahren haben Anspruch auf Hospizpflege nach § 39a SGB V, sofern ärztlich bescheinigt wurde, dass eine lebenslimitierende Erkrankung vorliegt. Mit der Hospizpflege können 28 Tage im Jahr in personell und fachlich sehr gut ausgestatteten Kinder- und Jugendhospizen gebucht werden, um Entlastung für die ganze Familie zu schaffen.

Es ist jedoch zu beachten, dass Leistungen der Pflegeversicherung zuvor aufgebraucht werden, sofern sie vorhanden sind. Das heißt, dass **bei einem Aufenthalt in einem Kinder- und Jugendhospiz vorrangig**

- der **Gemeinsame Jahresbetrag** als Kurzzeitpflege in zu dem Zeitpunkt bestehender Höhe, maximal 3.539 € und/oder
- die **Leistungen der stationären Pflege** bis zu ihrem Höchstbetrag (2.096 € monatlich bei Pflegegrad 5)

verbraucht werden, bevor die Krankenkasse die restlichen Kosten über die Hospizpflege übernimmt (bis auf 5%, die das Hospiz selbst aufzubringen hat).

Bitte beachten Sie aus diesem Grund bei Planungen von Aufenthalten in Kinder- und Jugendhospizen, dass diese Ihren Gemeinsamen Jahresbetrag und damit Ihre Mittel für Kurzzeit- und Verhinderungspflege vollständig aufbrauchen können. Falls im betreffenden Kalenderjahr schon Verhinderungspflege erbracht wurde, lassen Sie sich diese erstatten, bevor Sie einen Antrag auf Hospizpflege stellen.

Außerdem ist zu beachten, dass das Pflegegeld für die Dauer dieser Aufenthalte teilweise zu 50% (während der Finanzierung über den Gemeinsamen Jahresbetrag) und teilweise gar nicht (während der Finanzierung über die stationäre Pflege oder über Hospizpflege) weitergezahlt wird.

Für einige Kinder- und Jugendhospize gelten andere Finanzierungsmodelle. Sprechen Sie mit der Einrichtung Ihres Vertrauens.

Bewilligungszeiträume von Bürgergeld prüfen

Ab Juli 2026 werden **neue gesetzliche Regelungen beim Bezug von Bürgergeld** eingeführt. Das Bürgergeld wird dann in „Neue Grundsicherung“ umbenannt.

Es ist zu erwarten, dass einige Jobcenter schon jetzt in ihren Leistungsbescheiden die Bewilligungszeiträume verkürzen. Statt den regulären Zeiträumen von 12 Monaten (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB 2) werden Leistungen nur bis Ende Juni 2026 gewährt, damit ab dem 01.07. nach neuem Recht geprüft und beschieden werden kann. Sollte das bei Ihnen der Fall sein, haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen oder – falls die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen ist – einen Überprüfungsantrag (nach § 44 SGB 10) zu stellen.

Kurz & Kompakt

- Das **Landespflegegeld Bayern** beträgt ab diesem Jahr **nur noch 500 €** (statt bisher 1.000 €).
- Bislang nicht genutzte **Mittel des Entlastungsbetrags** aus dem letzten Jahr können Sie noch bis zum 30.06.2026 aufbrauchen.
- Das **Pflegegeld** wird bei stationären Aufenthalten der pflegebedürftigen Person in einem Krankenhaus oder einer Rehaklinik **bis zu 8 Wochen** weitergezahlt.
- Bei Personen mit PG 4 oder 5, die Pflegegeld beziehen, sind **Beratungsbesuche nur noch halbjährlich** verpflichtend (und bleiben weiterhin vierteljährlich möglich, wenn dies der Wunsch der Versicherten ist).

Veranstaltungen

12.–14.06.26: **„Auszeit“ – Väterseminar**

02.–05.07.26: **„Zeit für mich“ – Mütterseminar**

joma-projekt.org/wp-content/uploads/JoMa-Programmheft-2026.pdf (S. 15–16)



18.–20.09.26: **„Stärkezeit XL“ – Ressourcenseminar für pflegende Eltern und andere Familienzugehörige**

bjoern-schulz-stiftung.de/akademie/reisen/ressourcenseminar-staerkezeit-xl-september-2026



Eine Liste mit weiteren Veranstaltungen finden Sie unter www.lumiastiftung.de/angebote-zum-austausch-und-zur-erholung/.

Wichtig

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, **dass wir als pädagogisches Team keine verbindliche Rechtsberatung erbringen** und dass wir immer auch eine rechtliche Beratung oder Vertretung durch zugelassene Anwält*innen (vorzugsweise Fachanwält*innen für Sozialrecht) empfehlen. Betrachten Sie unsere Hinweise darum als grundsätzliche Hinweise.

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet, gleichwohl sind sie unverbindlich. Irrtümer können nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren können seit Erstellung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Deshalb wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen wird ausgeschlossen.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich jederzeit gerne an uns. Wir unterstützen Sie gerne bei weiterer Recherche.

Lumia Stiftung

Telefon 05 11 – 70 03 17 44

info@lumiastiftung.de